

Fünfter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige

§ 236

Voraussetzungen

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtling im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 237

Antrag des Staatsanwalts

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige findet nur auf entsprechenden Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

Öffentliche Ladung

§ 238

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 33). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- und Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen;